

Der Vertragsschluss

Zusatzbogen 4

Der Dissens §§ 154, 155 BGB

Dissens bedeutet, dass keine inhaltliche Deckung der beiden Willenserklärungen bei zumindest einem Vertragspunkt vorliegt.

1. Dissens über die wesentlichen Vertragsbestandteile

→ Kein Vertragsschluss (§ 150 II BGB)

2. Dissens über Nebenabreden

a. offener Dissens

Die Parteien haben sich objektiv nicht geeinigt und wissen dies.

Rechtsfolge:

- Durch *erläuternde Auslegung* muss festgestellt werden, ob der Vertrag trotz der fehlenden Einigung über den Nebenpunkt geschlossen sein soll.
- Erst wenn kein klares Ergebnis gefunden werden kann, ist der Vertrag nach der gesetzlichen Auslegungsregel des **§ 154 BGB** im Zweifel nicht geschlossen.

b. versteckter Dissens

Die Parteien haben sich objektiv nicht geeinigt, glauben jedoch an die Einigung.

Rechtsfolge:

- Durch *erläuternde Auslegung* muss festgestellt werden, ob der Vertrag trotz der fehlenden Einigung über den Nebenpunkt geschlossen sein soll.
- Erst wenn kein klares Ergebnis gefunden werden kann, ist der Vertrag nach der gesetzlichen Auslegungsregel des **§ 155 BGB** im Zweifel geschlossen.